

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Schifffahrts-Handbuch

Strackerjan, Friedrich Anton

Oldenburg, 1860

B. Vorschriften zur Ausführung des vorstehenden Gesetzes.
Ministerialbekanntmachung vom 4. Aug. 1853

urn:nbn:de:gbv:45:1-7446

der nach Art. 17. erforderlichen Bescheinigungen oder Versicherungspolice (Art. 19.);

3. mit einer von dem zuständigen Landgerichte zu erkennenden Geldstrafe bis zu 100 Thalern für jeden zu viel verschifften Passagier, die Nichtbeachtung der Bestimmung über die Zahl der Passagiere.

Die auf Grund dieser Bestimmungen erkannten Geldstrafen fließen in die Schifffahrts-Armencasse.

Art. 27. In den Fällen, in welchen dem Landgerichte die Entscheidung wegen Uebertretung dieses Gesetzes oder der Ausführungsverordnung zusteht, hat das Amt die Untersuchung zu führen und die Acten dem Landgerichte zum Erkenntnisse einzusenden.

Art. 28. Bei wiederholter Uebertretung kann die Befugniß, Schiffe mit Passagieren zu expediren, sowie Verträge über die Beförderung von Schiffspassagieren für sich oder für andere abzuschließen, im Verwaltungswege entzogen werden.

Art. 29. Dies Gesetz tritt am 1. September d. J. in Kraft.

Art. 30. Unser Staatsministerium, Departement des Innern, ist ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes, sowie zur Sicherung der Anwendung desselben erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

B. Vorschriften zur Ausführung des vorstehenden Gesetzes. Ministerialbekanntmachung vom 4. Aug. 1853.

Zu Art. 1. bis 7. des Gesetzes.

§. 1. Das Gesuch um Ertheilung der Concession als Schiffsexpedient oder Agent ist bei dem Amte (Stadtmagistrate), in dessen Bezirk der Nachsuchende wohnt, unter

Beifügung der nach Art. 1. bis 7. erforderlichen Nachweise einzureichen, und von diesem mit gutachtlichem Bericht an die Regierung einzusenden.

Muswärtige haben ihre Concessionsgesuche bei der Regierung einzureichen.

§. 2. In den ertheilten Concessionen ist anzugeben, ob der Schiffsexpedit (Agent) nur zur directen Beförderung von Schiffspassagieren oder auch zur Beförderung derselben über einen oder mehrere und über welche Zwischenhäfen berechtigt ist.

Die Ueberschreitung einer beschränkt ertheilten Concession hat die Einziehung derselben zur Folge.

§. 3. Die Namen der concessionirten Schiffsexpediten und Agenten sollen bekannt gemacht, und soll dabei angegeben werden, ob die Concession unbeschränkt oder nur zur Abschließung von Verträgen behuf directer Beförderung der Passagiere ertheilt ist, sowie für welche Schiffsexpediten die Agenten aufzutreten ermächtigt sind.

§. 4. Wenn Schiffsexpediten oder Hauptagenten zur Leistung von Zahlungen schuldig erkannt sind, und dadurch oder durch erkannte Geldstrafen die gestellte Sicherheit verringert wird, so ist davon der Regierung sofort Anzeige zu machen. Diese ist ermächtigt, die Concession bis zur Ergänzung der bestellten Caution (Art. 24.) außer Kraft zu setzen oder auch dieselbe ganz einzuziehen.

§. 5. Für Schiffsexpediten, welche im Königreiche Hannover oder in den freien Hansestädten Bremen oder Hamburg zur Beförderung von Zwischendeckspassagieren concessionirt sind, können auch ohne vorherige Bestellung eines Hauptagenten und ohne Sicherheitsleistung desselben Agenten concessionirt werden, sofern diese Agenten nur über directe Beförderung von Schiffspassagieren Verträge abzuschließen ermächtigt werden sollen.

§. 6. Soll die Beförderung der Schiffspassagiere über

einen oder mehrere Großbritannische Häfen geschehen, für welche Oldenburgische Consuln (Vice-Consuln) nicht bestellt sind, so sind die nach Art. 7. erforderlichen Nachweise bei dem Großherzoglichen General-Consul in London zu beschaffen und gehen auf denselben, oder auf den von ihm zu bestellenden Substituten, die dem Consul am Landungs- oder Einschiffungshafen übertragenen Rechte und Pflichten über.

§. 7. Die von der Regierung in jedem einzelnen Falle zu bestimmende Vergütung des Consuls für die zur Ausführung der Ueberfahrts-Verträge und des Art. 7. gehabte Mühewaltung ist mit den Auslagen sofort aus der von dem Schiffsexpedienten oder Hauptagenten bestellten Caution beigängig zu machen. Bis die Caution ergänzt worden, ist die Concession außer Kraft zu setzen.

Zu Art. 9. des Gesetzes.

§. 8. Die Bestimmungen des Art. 9. finden keine Anwendung auf die nur zur Abschließung von Verträgen über directe Beförderung concessionirten Agenten derjenigen Schiffsexpedienten, welche im Königreich Hannover oder in den freien Hansestädten Bremen oder Hamburg zur Beförderung von Zwischendeckspassagieren concessionirt sind.

Zu Art 9. und 10. des Gesetzes.

§. 9. In den Verträgen, nach welchen bei directer oder indirecter Beförderung der Schiffspassagiere über auswärtige, in dieser Beziehung nicht den Oldenburgischen gleichgestellte Häfen, der Expedient die Beföstigung der Passagiere übernommen hat, muß zugleich auch der täglich oder wöchentlich zu liefernde Proviant nach Art und Menge genau angegeben werden.

Zu Art 11. des Gesetzes.

§. 10. Das Verzeichniß über die abgeschlossenen Verträge ist getrennt zu führen, je nachdem die Passagiere in

der ersten Cajüte, oder in der zweiten (Steerage), oder im Zwischendecke befördert werden sollen.

Dasselbe muß enthalten:

1. die Vor- und Zunamen der Passagiere,
2. den bisherigen Wohnort derselben,
3. den Tag des Vertrags,
4. den Abfahrts- und den Bestimmungsort,
5. den Tag, an welchem die Passagiere sich am Abfahrtsorte einzufinden haben,
6. den Betrag der Summe, welche für die Ueberfahrt und zwar bei directer Beförderung, einschließlich der Beföstigung und der am Bestimmungsorte etwa zu entrichtenden persönlichen Abgaben (Armengeld, Comutations-, Hospitalgeld u. s. w.) bedungen ist. Bei indirecter Beförderung ist dem Verzeichnisse außerdem eine von beiden Parteien unterzeichnete Ausfertigung des abgeschlossenen Ueberfahrtsvertrages anzulegen.

Zu Art. 13. des Gesetzes.

§. 11. Wird der im Art. 13. begründeten Verpflichtung nicht nachgekommen, so ist die Behörde des Hafenorts oder des Abgangsorts berechtigt, die zur Unterbringung und Verpflegung der Passagiere erforderlichen Maßregeln für Rechnung des Schiffserpedienten zc. zu treffen und die desfälligen Auslagen aus der gestellten Caution beigängig zu machen.

Zu Art. 15. des Gesetzes.

1. Die Koyen und sonstigen Schlafstellen müssen aus trockenem Holze angefertigt und ohne scharfe Kanten sein.
2. Frachtgüter dürfen zwischen den Schlafstellen auch dann nicht geladen werden, wenn die Bestimmungen

über die Räumlichkeit des Zwischendecks solches auch gestatten.

3. Das Zwischendeck muß von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang durch mindestens zwei Laternen erleuchtet sein.

4. Das Schiff muß mit einer genügenden Anzahl Privets (für je dreißig Passagiere eins) versehen sein.

Zu Art. 16. des Gesetzes.

§. 13. Das Schiff muß mit dem nöthigen Geschirr zum Kochen und zum Vertheilen der Speisen, mit einer guten Waage und geeichtem Gewicht, dem nöthigen Feuerungsmaterial und Brennöl, sowie mit einer angemessenen Menge Wachholderbeeren zum Räuchern und dem sonstigen Materiale zum Reinigen versehen sein.

§. 14. Als wahrscheinlich längste Dauer der Reise nach außereuropäischen Staaten wird angenommen:

a) für Reisen nach einer Gegend nördlich vom Aequator die Zeit von 13 Wochen,

b) für Reisen, wobei der Aequator passirt wird, jedoch nicht über Cap Horn und Cap der guten Hoffnung hinaus, 17 Wochen,

c) für Reisen nach einer Gegend über Cap Horn und Cap der guten Hoffnung hinaus, wenn der Aequator nicht zum zweiten Male passirt wird, 26 Wochen,

d) für Reisen nach einer Gegend, wobei der Aequator zweimal passirt wird, 30 Wochen.

Für Reisen nach europäischen Häfen ist die anzunehmende Zeitdauer von der Behörde des Hafenorts in jedem einzelnen Falle nach der im Gesetze ausgesprochenen Regel zu bestimmen.

§. 15. An Proviant muß, was die Hauptartikel betrifft, außer dem Proviant für die Schiffsmannschaft, im Durchschnitte für jeden Passagier ohne Unterschied des

Geschlechts und Alters und mit alleiniger Ausnahme der Kinder unter einem Jahre alt, wenigstens mitgenommen werden:

- a) an Fleisch für die Woche $2\frac{1}{2}$ Pfd. und an Speck für die Woche 1 Pfd. gesalzenes oder $\frac{3}{4}$ Pfd. geräuchertes; es können auch statt 1 Pfd. Fleisch $\frac{3}{4}$ Pfd. gesalzenes und $\frac{1}{2}$ Pfd. geräuchertes Speck genommen werden, doch darf bei allen diesen Gewichtsbestimmungen die Pöckel nicht in Anschlag gebracht werden;
- b) an Brod für die Woche 2 Pfd. weißes und 3 Pfd. schwarzes, sofern nicht etwas anderes bedungen;
- c) an Butter $\frac{3}{8}$ Pfd. für die Woche;
- d) an Wasser in gut ausgebrannten Fässern im Ganzen für 13 Wochen $1\frac{1}{6}$ Orhst und wenn das Schiff nach einer Gegend bestimmt ist, wobei es den nördlichen Wendekreis passirt (wohin auch Neu-Orleans und Texas gerechnet werden) $1\frac{1}{3}$ Orhst; ferner für 17 Wochen $1\frac{1}{2}$, für 26 Wochen $2\frac{1}{3}$ und für 30 Wochen $2\frac{3}{4}$ Orhst; ebenso im Ganzen und je nachdem die längste Dauer der Reise zu 13, 17, 26 oder 30 Wochen angenommen wird:
 - e) an Mehl, Hülsenfrüchten, Scheldegersten, Reis, Sauerkohl, Pflaumen zusammen 35 bez. 46, 70 und 81 Pfd.;
 - f) an Kartoffeln $1\frac{1}{2}$ bez. 2, 3 und $3\frac{1}{2}$ Bremer Viertel; werden weniger Kartoffeln mitgenommen, so sind die unter e. erwähnten Borräthe verhältnißmäßig zu erhöhen;
 - g) an Syrup $1\frac{1}{2}$ bez. 2, 3 und $3\frac{1}{2}$ Pfd.;
 - h) an Kaffee $1\frac{1}{2}$ bez. 2, 3 und $3\frac{1}{2}$ Pfd.;
 - i) an Thee $\frac{1}{5}$ bez. $\frac{1}{4}$, $\frac{2}{5}$ und $\frac{1}{2}$ Pfd.,
 - k) an Essig 2 bez. $2\frac{2}{3}$, 4 und $4\frac{2}{3}$ Quart; endlich
 - l) an Cichorien, sowie

m) an Sago, Wein, Grütze, Heering, Arzneimitteln ein hinreichender Vorrath nach Verhältniß der Anzahl der Passagiere und der angenommenen längsten Dauer der Reise.

§. 16. Für diejenigen Schiffe, welche ihre Passagiere nicht eher als am Tage vor dem Antritt ihrer Reise aus dem Hafen an Bord nehmen und nicht eher an Bord beschäftigen, auch bis dahin von dem für die Passagiere angeschafften Proviant nichts verbraucht oder anderweitig benutzt haben, kann die Zeit, für welche der mitzunehmende Proviant nach §. 14. berechnet wird, um eilf Tage abgekürzt werden; an Wasser muß indessen stets die volle im §. 15. unter d. bestimmte Menge mitgenommen werden.

§. 17. Verzögert sich nach Aufnahme der Passagiere der wirkliche Abgang des Schiffes länger als vierzehn Tage, so muß der Proviant wieder ersetzt werden.

Hat ein Schiffsexpedient die im §. 16. gegebene Befugniß benutzt, so tritt die Verpflichtung zur Ergänzung des Proviantes schon sechs Tage nach dem Zeitpunkte, an welchem der Proviant angebrochen, ein.

Die Behörde des Hafenorts hat davon Kenntniß zu nehmen, wenn ein Schiff die Passagiere an Bord nimmt, und demnächst eintretenden Falls die Ergänzung des Proviantes zu überwachen.

§. 18. Bei Reisen, deren längste Dauer zu 26 und 30 Wochen angenommen ist, genügt die Mitnahme einer für 17 Wochen berechneten Menge Wasser, wenn der Schiffsexpedient der Behörde des Hafenorts eine schriftliche Versicherung auf Ehre und Gewissen abgibt, daß das Schiff einen Zwischenhafen anlaufen und dort frisches Wasser einnehmen solle.

Für solche Reisen kann auch mit Genehmigung der Behörde des Hafenortes das Quantum Fleisch auf 2 Pfd. für die Woche und die Person, sowie Speck in gleichem

Verhältnisse, herabgesetzt werden, wogegen dann aber der übrige Proviant, insbesondere der im §. 15. unter e. und f. angeführte, verhältnißmäßig vermehrt werden muß.

§. 19. Für die in den §§. 15. und 18. enthaltenen Maaß- und Gewichtsbestimmungen gilt Bremisches Maaß und Gewicht; davon sind

16 Viertel — 13 hiesige Scheffel,

17 Quart — 10 hiesige Weinkannen,

100 Pfund — 107 hiesige Pfund.

Zu Art. 17. des Gesetzes.

§. 20. Zur Vornahme der im Art. 17. vorgeschriebenen Untersuchungen und Ausstellung der desfälligen Bescheinigungen sollen geeignete Personen (Besichtiger) von der Regierung ernannt und eidlich verpflichtet werden.

§. 21. Bei der Untersuchung des Zwischendecks ist insbesondere der Flächengehalt desselben zu ermitteln, sofern dieser nicht auf Grund früherer Vermessungen glaubhaft nachgewiesen wird. Der Flächengehalt des Zwischendecks und die danach zu bestimmende Anzahl der höchstens aufzunehmenden Zwischendeckspassagiere ist in der Bescheinigung anzugeben.

§. 22. Behuf Untersuchung des Proviant's hat der Schiffserpedient ein Verzeichniß der angeschafften Lebensmittel und sonstigen Ausrüstung nach einem gedruckten, die einzelnen Gegenstände specificirenden Formulare den Besichtigern vor der Besichtigung einzureichen und dabei eintretenden Falls schriftlich zu erklären, daß er von der ihm durch §. 16. eingeräumten Befugniß Gebrauch machen wolle.

§. 23. Bei der Untersuchung des Proviant's haben die Besichtiger sich davon zu überzeugen, daß der als für die Passagiere angeschafft aufgegebene Proviant ausschließlich für diese bestimmt, mithin für die Mannschaft außerdem

hinlänglicher Proviant und sonstiger Bedarf an Bord geschafft sei.

Die Besichtigter haben sodann den einen oder anderen Artikel nachzusehen und mit der gemachten Aufgabe zu vergleichen, sind dabei aber nicht nur berechtigt, sondern nach Beschaffenheit der Umstände auch verpflichtet, die Borräthe genauer zu prüfen und solche nachwägen zu lassen, auch die Verbesserung und Ergänzung etwaiger Mängel zu verlangen.

Nach geschehener Untersuchung ist der Befund unter der vom Expedienten gemachten Aufgabe zu bescheinigen.

§. 24. Den Besichtigern begleichen für die Untersuchung und Ausstellung der desfälligen Bescheinigung:

a) wegen Tüchtigkeit des Schiffes und Angabe der Räumlichkeiten des Zwischendecks . . . 1 Thlr. 36 gr.

b) wegen des Proviantes 1 " 36 "

Ist die Besichtigung außerhalb des zum Wohnorte des Besichtigers gehörenden Hafenbezirks vorzunehmen, so begleicht demselben das Doppelte dieser Gebühren.

Sollte das Nachsehen und Nachwägen des gesammten Proviantes erforderlich werden, wozu der Capitain des Schiffes die nöthigen Mittel zu beschaffen hat, so kann dafür eine größere, nöthigenfalls von der Behörde des Hafenortes zu bestimmende, Vergütung beansprucht werden.

Zu Art. 21, 22.

§. 25. Das Verzeichniß der Schiffspassagiere, welche von einem Hafen des Herzogthums über einen oder mehrere Zwischenhäfen befördert werden sollen, ist, wenn der Schiffsexpedient nicht im Herzogthum wohnt, von dem Hauptagenten desselben in der im Art. 21. vorgeschriebenen Weise einzuliefern.

§. 26. Die Behörde des Hafenortes ist ermächtigt sich die Pässe oder sonstigen Legitimationspapiere der sämt-

lichen Passagiere vorlegen, nöthigenfalls auch das Schiff polizeilich durchsuchen zu lassen, und gegen Passagiere, deren Beförderung unzulässig erscheint, die nöthigen Maßregeln zu treffen.

Zu Art. 23. und 25.

§. 27. Bei Schiffen, welche von Schiffsexpedienten, die im Königreiche Hannover oder in den freien Hansestädten Bremen oder Hamburg wohnen und zur Beförderung von Zwischendeckspassagieren berechtigt sind, aus Oldenburgischen Häfen mit Schiffspassagieren direct nach einem transatlantischen Bestimmungsorte abgefertigt werden sollen, genügt es bis weiter im Allgemeinen zur Erfüllung der Bestimmungen des Gesetzes vom 3. August d. J. und dieser Anordnungen, wenn von dem Expedienten:

1. ehe die Passagiere an Bord gehen, eine auf Ehre und Gewissen ausgestellte Erklärung:

daß bei Ausrüstung des Schiffes den Bestimmungen der an seinem Wohnorte über die Beförderung von Schiffspassagieren bestehenden Gesetze genau nachgekommen werden solle,

abgegeben ist. Diese Erklärung kann mit Beziehung auf ein einzelnes Schiff oder allgemein in Beziehung auf alle von demselben Expedienten von demselben Hafen aus in der oben angegebenen Weise zu expedirenden Schiffe abgegeben werden;

2. vor dem Abgange des Schiffes zur Erwirkung der in Art. 23. vorgeschriebenen Bescheinigung dargethan wird, daß den an dem Wohnorte des Expedienten bestehenden Gesetzen in Beziehung auf die Expedition des Schiffes genügt ist.

§. 28. Wird von einem der im §. 27. genannten Schiffsexpedienten in einem Hafensorte zc. des Herzogthums den Bestimmungen des Art. 13. nicht genügt, oder von

demselben nicht sofort der durch die Hafenbehörde nach §. 11. gemachte Aufwand ersetzt, so tritt der §. 27. bis weiter in Beziehung auf diesen Schiffsexpedienten außer Kraft.

XVI. Dampfschiffahrt.

Nach dem Gesetze vom 10. October 1855 betr. die Anlage und Benutzung von Dampfkesseln und der zur Ausführung desselben erlassenen Ministerialbekanntmachung vom 11. October 1855, müssen die Dampfkessel der Oldenburgischen Dampfschiffe den dort gegebenen näheren Bestimmungen entsprechen und vor ihrer Benutzung, sowie ferner von Zeit zu Zeit von einer Commission von Sachverständigen geprüft werden.

XVII. Benutzung der Sieltiefe zur Schiffahrt.

Deichordnung vom 8. Juni 1855.

Art. 271. §. 1. Die Hauptsielanstalten dienen auch zu folgenden Nebenzwecken, welche letztere ebenfalls nach dem Sielrechte zu beurtheilen sind

2. zur Schiffahrt. Die Benutzung der Abwässerungsanstalten einer Sielacht zur Schiffahrt ist Jedem gestattet, soweit die vorhandenen Anstalten dies zulassen und die Ab- und Zuwässerung dadurch nicht erheblich benachtheiligt wird

Art. 326. §. 1. Wenn das Durchlassen von Schiffen, Booten oder Flößen durch den Siel gestattet ist, darf solches nur im Beisein und unter Aufsicht des Geschwornen, oder